

Niederschrift

über die 14. Tagung des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses der Stadt Haldensleben am 30.06.2015, von 18:00 Uhr bis 19:25 Uhr

Ort: im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22, Kleiner Beratungsraum (Zimmer 123)

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Klaus Czernitzki

Mitglieder

Herr Martin Feuckert

Frau Annette Koch

Herr Dr. Peter Koch

Herr Dr. Michael Reiser

Herr Eberhard Resch

sachkundige Einwohner

Frau Karin Bode

Abwesend:

Mitglieder

Herr Reinhard Schreiber

sachkundige Einwohner

Herr Detlef Schmahl

Herr Tim Teßmann

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen
4. Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb - Vorlage 080-(VI.)/2015 mit Änderungsanträgen 080-VI./2015/1 bis 080-(VI.)/2015/7 und der eingebrachten Änderung von Stadtrat Mario Schumacher im Stadtrat
5. Förderanträge
6. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

7. Mitteilungen
8. Anfragen und Anregungen

I. Öffentlicher Teil

zu TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt sind 6 Ausschussmitglieder und Frau Karin Bode, sachkundige Einwohnerin, anwesend; der Ausschuss ist beschlussfähig. Herr Detlef Schmahl, sachkundiger Einwohner, hatte sich entschuldigt.

Stadtrat Dr. Michael Reiser gibt zu Protokoll, dass der Ausschuss heute eigentlich illegitim tagt und verweist auf die Stellungnahme der Kommunalaufsicht bezüglich des durchgeführten Losverfahrens hinsichtlich Ausschussbesetzung in der letzten Stadtratssitzung.

Da dem Ausschussvorsitzenden der Sachverhalt aus dem Bauausschuss bereits bekannt ist, hatte er mit einem solchen Einwand gerechnet. Er weiß, dass sich die Verwaltung deshalb noch einmal mit der Kommunalaufsicht in Verbindung gesetzt hatte und bittet aus diesem Grund Dezernent Otto, kurz darzulegen, wie mit den beratenden Ausschüssen erst einmal weiter verfahren werden könne.“

Nachdem Dezernent Otto die Stellungnahme der Kommunalaufsicht ebenfalls zur Kenntnis bekommen habe, habe er mit Frau Wendt von der Kommunalaufsicht ein Gespräch geführt. Die Frage zu den beratenden Ausschüssen war, ob es derzeit keine beratenden Ausschüsse gibt, die bisherigen fortbestehen oder die beratenden Ausschüsse mit der in der Stadtratssitzung am 11.06. zustande gekommenen Besetzung gleichwohl tagen können. Frau Wendt habe sich zu Letzterem entschlossen, die Ausschüsse könnten tagen, nur keine rechtmäßigen Beschlüsse fassen. Er habe darauf entgegnet, dass die beratenden Ausschüsse ohnehin nur Empfehlungen geben und keine Beschlüsse fassen. Formelle Fehler haben im beratenden Verfahren keinerlei Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse, die im Hauptausschuss oder im Stadtrat getroffen werden. Insofern schadet es nicht, wenn die beratenden Ausschüsse in ihrer jetzigen Besetzung bis auf weiteres so tagen, auch wenn sie formell unwirksam zustande gekommen sind. Gleichwohl werde der Stadtratsvorsitzende im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin so bald wie möglich eine Stadtratssitzung einberufen, um eine formell rechtmäßige Besetzung der Ausschüsse und Gremien vorzunehmen.

zu TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Da zur heutigen Sitzung keine Förderanträge vorliegen, kann der TOP 5 von der Tagesordnung abgesetzt werden, merkt Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki an. Weitere Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt; damit gilt die Tagesordnung mit Absetzung des TOP 5 als festgestellt.

zu TOP 3 Mitteilungen

- 3.1. Dezernent Otto informiert, dass heute in Dessau die Verhandlung über die Verfassungsmäßigkeit des KiFöG stattgefunden hat, an der er teilgenommen hat. Der Verlauf der Verhandlung, die Fragen, die das Gericht hatte, wurde von den Kommunen so interpretiert, dass das Gericht ganz erhebliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit einzelner Regelungspunkte des Gesetzes habe. Insbesondere das Thema, ob hier die Konnexität gewahrt sei, d.h., eine Aufgabenübertragung an die Kommunen, die nicht sowie schon ihre Aufgaben wären, ohne hinreichend dann dafür auch die Mittel folgen zu lassen, war ein großer Punkt. Sehr lange erörtert wurde auch die Frage, inwiefern auch tatsächlich höhere Kosten entstehen. Hier kam das Gericht zu der Feststellung, dass es diesbezüglich bisher keine hinreichenden Unterlagen bekommen habe, aus denen sich ermessen lasse, welche Kostensteigerungen durch das Gesetz tatsächlich bedingt sind, wobei unstrittig ist, dass Mehrkosten anfallen. Diesbezüglich werde Konkretisierungsbedarf gesehen. Selbst, wenn die Entscheidung des Gerichtes lauten sollte, das Gesetz ist in Teilen oder vollständig verfassungswidrig, werde das nicht zwangsläufig zur Entlastung der Kommunen führen; es werden weiterhin Abschläge zu zahlen sein und die Kosten, die anfallen, werden durch die Kommunen irgendwie beglichen werden müssen. Der Landtag müsse ein neues rechtmäßiges Gesetz erlassen und inwiefern eine Erstattung rückwirkend erfolgt, sehe er zumindest eher skeptisch.
- 3.2. Weiterhin teilt Dezernent Otto mit, dass der Hauptausschuss vorbehaltlich der Zustimmung des Personalsrates für Frau Szebrowski, die krankheitsbedingt längere Zeit ausfällt, eine Vertretung bestimmt hat. Es handelt sich um Frau Raila, die einerseits bereits während ihres Studiums ein Praktikum in der Stadtverwaltung Haldensleben absolviert hatte und zudem auch als Krankheitsvertreterin für Frau Newiger tätig war.

zu TOP 4 Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb - Vorlage 080-(VI.)/2015 mit Änderungsanträgen 080-VI./2015/1 bis 080-(VI.)/2015/7 und der eingebrachten Änderung von Stadtrat Mario Schumacher im Stadtrat - siehe Anlagen

Bevor Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki auf die eigentliche Satzung zu sprechen kommt, geht er auf

die rechtlichen Grundlagen gemäß § 48, Abs. 3, KVG LSA ein, d.h., eine Verweisung an einen beratenden Ausschuss sehe das Gesetz nicht vor. Zudem könne man sich bei dieser Vorlage darüber streiten, inwieweit der Sozialausschuss überhaupt der zuständige Ausschuss ist. Trotz alledem gibt es den Beschluss des Stadtrates, dass sich der Sozialausschuss mit der Vorlage beschäftigen solle. Dazu habe sich der Ausschuss durchgerungen, indem eine außerplanmäßige Sitzung einberufen wurde.

Stadtrat Dr. Michael Reiser sehe in der Begründung zur Beschlussvorlage durchaus soziale Aspekte; für ihn sei die Überweisung an den Sozialausschuss insofern gerechtfertigt. Seiner Meinung nach sei die finanzielle Unterstützung bei der Schaffung von Wohnraum eher dazu nicht geeignet, junge Familien nach Haldensleben zu ziehen; die Gelder könnten sinnvoller eingesetzt werden, u.a. bei der frühkindlichen Entwicklung der Kinder bzw. der Ausstattung in den Kindertagesstätten usw.

Hintergrund diese Satzung zu erarbeiten war, dass Haldensleben einen strategischen Nachteil bei der Gewinnung von Eigenheimbauwilligen im Verhältnis zu den Umlandgemeinden hat. D.h., die Wohnbaugrundstücke in Haldensleben sind deutlich teurer als die Wohnbaugrundstücke beispielsweise in Bülstringen, Satuelle und Bebertal. Was das Baugebiet Werderstraße betreffe, müsse **Dezernent Otto** sagen, dass es dafür bereits so viele Interessenten gibt, die eigentlich nicht subventioniert werden bräuchten, da es sich fast ausnahmslos um ältere Personen, die sich dort ihren Alterswohnsitz schaffen wollen, handelt. Junge Familien mit Kindern, die im Rahmen der Satzung berücksichtigt werden würden, waren eher nicht unter den Bewerbern. Aus diesem Grund wolle man versuchen, Haldensleben für junge Familien attraktiv zu machen, einen Anreiz zu bieten, sich für Haldensleben als Wohnort zu entscheiden.

Nach ausführlicher Diskussion der Ausschussmitglieder lässt Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki zunächst darüber abstimmen, ob sich der Ausschuss der Meinung von Stadtrat Dr. Michael Reiser anschließt, sprich nicht die Satzung zu beschließen, sondern die Gelder anderweitig einzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 1 Ja-Stimme

Es wurde keine Mehrheit erreicht.

Sodann ruft Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki die vorliegenden Änderungsanträge, die vom Wirtschafts- und Finanzausschuss, vom Hauptausschuss und den Ortschaftsräten Hundisburg und Uthmöden zur Satzung eingereicht wurden, auf.

Änderungsantrag 080-(VI.)/2015/1 - Einbringer Wirtschafts- und Finanzausschuss

Ergänzung im Punkt 3 – Zuwendungsempfänger -

Antragsberechtigt sind junge Ehepaare und Alleinerziehende mit Kindern. Unter junge Ehepaare sind auch Lebensgemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften zu verstehen.

Als junge Ehepaare im Sinne des § 26 II. Wohnungsbaugesetz (WobauG) sind diejenigen zu berücksichtigen, bei denen keiner der Ehegatten bei Antragstellung das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Darüber hinaus kann die Stadt Haldensleben Familien mit Kindern, die nach § 2 SGB IX als schwerbehindert gelten und zum Haushalt gehören, entsprechend fördern.

Die Mitglieder des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses empfehlen mehrheitlich ohne Gegenstimmen, dem Änderungsantrag zu folgen.

Änderungsantrag 080-(VI.)/2015/2 - Einbringer Wirtschafts- und Finanzausschuss und Hauptausschuss

Punkt 5.4. soll wie folgt lauten: – Das Eigenheim muss mindestens 18 Jahre lang von den Zuwendungsempfängern selbst **oder von Familienangehörigen 1. Grades genutzt werden.**

*Die Mitglieder des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses empfehlen mehrheitlich ohne Gegenstimmen den Zusatz „**oder von Familienangehörigen 1. Grades genutzt werden.**“*

Änderungsantrag 080-(VI.)/2015/3 - Einbringer Wirtschafts- und Finanzausschuss

Punkt 5.6. soll wie folgt lauten: – Eine Kumulierung mit Fördermitteln **aus anderen Förderprogrammen** ist zulässig.

Die Mitglieder des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses empfehlen mehrheitlich ohne Gegenstimmen, dem Änderungsantrag zu folgen.

Änderungsantrag 080-(VI.)/2015/4 - Einbringer Hauptausschuss

Punkt 4.3. soll wie folgt ergänzt werden: – Ein weiterer Zuwendungsbetrag in Höhe von 5.000,00 € je Kind wird gewährt, wenn innerhalb von 6 Jahren nach der notariellen Beurkundung weitere leibliche Kinder geboren oder **Kinder** adoptiert werden.

Die Mitglieder des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses empfehlen mehrheitlich ohne Gegenstimmen, dem Änderungsantrag zu folgen.

Änderungsantrag 080-(VI.)/2015/5 - Einbringer Ortschaftsrat Hundisburg

Punkt 2 – Gegenstand der Förderung / Beschlussfassung

... dass nicht nur im Baugebiet Werderstraße II. BA gefördert wird, sondern auch im Stadteigentum bestehende Objekte gefördert werden.

Die Mitglieder des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses halten diesen Änderungsantrag für entbehrlich. Die Satzung ist eine Satzung der Stadt Haldensleben und gilt damit für das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile. Der Punkt 2 ist in der Satzung eindeutig formuliert.

Die Mitglieder des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses empfehlen mehrheitlich ohne Gegenstimmen, dem Änderungsantrag des Ortschaftsrates Hundisburg nicht zu folgen.

Änderungsantrag 080-(VI.)/2015/6 - Einbringer Ortschaftsrat Hundisburg

Punkt 5.4. – sonstige Zuwendungsvoraussetzungen – soll wie folgt geändert werden:

Das Eigentum muss mindestens **10 Jahre** lang von den Zuwendungsempfängern selbst genutzt werden ...

Die Mitglieder des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses empfehlen mehrheitlich ohne Gegenstimmen, dem Änderungsantrag des Ortschaftsrates Hundisburg zu folgen.

Änderungsantrag 080-(VI.)/2015/7 - Einbringer Ortschaftsrat Uthmöden

Punkt 2, Satz 1 soll wie folgt formuliert werden:

Gegenstand der Förderung ist der Erwerb eines im Eigentum der Stadt Haldensleben befindlichen Grundstücks **im Baugebiet Werderstraße** zum Zwecke der Errichtung eines selbstgenutzten Eigenheimes.

Die Mitglieder des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses empfehlen mehrheitlich ohne Gegenstimmen, dem Änderungsantrag des Ortschaftsrates Uthmöden nicht zu folgen.

Änderung von Stadtrat Mario Schumacher im Stadtrat am 11.06.2015

Punkt 3 - Zuwendungsempfänger, Satz 1 – soll wie folgt ergänzt werden:

Antragsberechtigt sind junge Ehepaare und Alleinerziehende mit Kindern, ***die kein Wohneigentum in der Stadt Haldensleben besitzen und erstmals in der Stadt Haldensleben ein Wohngrundstück zum Zwecke der Errichtung eines selbst genutzten Eigenheimes erwerben.***

Die Mitglieder des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses empfehlen mehrheitlich ohne Gegenstimmen, dem Antrag des Stadtrates Mario Schumacher zu folgen.

Stadtrat Eberhard Resch beantragt, zu Punkt 4.3. die Summe von 5.000.00 € auf **8.000,00 €** zu erhöhen.

Die Mitglieder des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses empfehlen mehrheitlich ohne Gegenstimmen, dem Antrag von Stadtrat Eberhard Resch zuzustimmen, d.h., zu Punkt 4.3. die Summe auf 8.000,00 € zu erhöhen.

Damit würde der Punkt 4.3. wie folgt lauten: Ein weiterer Zuwendungsbetrag in Höhe von 8.000,00 € je Kind wird gewährt, wenn innerhalb von 6 Jahren nach der notariellen Beurkundung weitere leibliche Kinder geboren oder Kinder adoptiert werden.

Die Mitglieder des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses empfehlen mehrheitlich (1 Gegenstimme) dem Stadtrat, der Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb - Vorlage 080-(VI.)/2015 mit den Änderungsanträgen 080-(VI.)/2015/1, 080-(VI.)/2015/2, 080-(VI.)/2015/3, 080-(VI.)/2015/4, 080-(VI.)/2015/6, der eingebrachten Änderung von Stadtrat Mario Schumacher im Stadtrat am 11.06.2015 und dem Änderungsantrag von Stadtrat Eberhard Resch in der heutigen Sitzung – zuzustimmen.

Der **TOP 5** und der **TOP 6** entfallen; es liegen keine Förderanträge vor und es werden im öffentlichen Teil keine Anfragen gestellt und keine Anregungen gegeben.

Klaus Czernitzki
Ausschussvorsitzender

Protokollantin